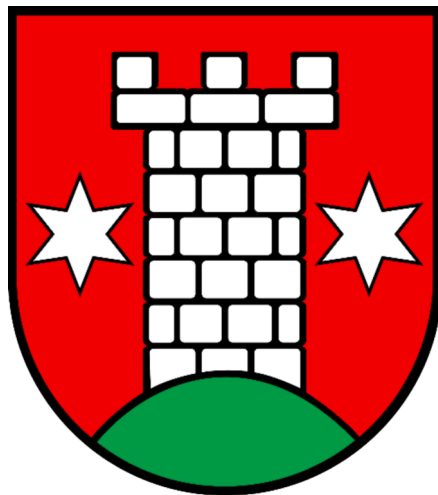




GEMEINDE ARISTAU AG

Feuerwehrreglement der Gemeinde Aristau (FwR)



2026

Inhaltsübersicht

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Geschlechterneutralität	4
§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich	4
REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG	4
§ 3 Rekrutierung.....	4
§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst	4
§ 5 Vertrauensarzt.....	4
ORGANISATION DER FEUERWEHR	5
§ 6 Feuerwehrkommission	5
§ 7 Beschlussfassung der Feuerwehrkommission.....	5
§ 8 Aufgaben der Feuerwehrkommission	5
§ 9 Pflichtenhefte	5
§ 10 Gliederung.....	5
§ 11 Besoldung	5
LÖSCHEINRICHTUNGEN	6
§ 12 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	6
§ 13 Kontrolle der Löscheinrichtungen.....	6
AUSRÜSTUNG	6
§ 14 Ausrüstung	6
ALARMWESEN	6
§ 15 Notalarmierung.....	6
DIENSTBEREITSCHAFT	6
§ 16 Dienstbereitschaft	6
AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND EINSATZDIENST	6
§ 17 Ausbildung	6
§ 18 Übungsdienst	6
§ 19 Branddienst, Einsatzpläne	7
§ 20 Einsatzleistung	7
§ 21 Verrechnungen.....	7
§ 22 Meldepflicht	7
§ 23 Entschuldigungen.....	7
RAPPORT- UND KONTROLLWESEN	7
§ 24 Kontrollführung.....	7
§ 25 Dienstbüchlein.....	7
§ 26 Kommandowechsel.....	8
VERSICHERUNG	8

§ 27 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	8
ORDNUNGSBUSSEN	8
§ 28 Bussen	8
BESCHWERDEVERFAHREN	8
§ 29 Rekursinstanzen	8
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 30 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts.....	9

Feuerwehrrglement der Gemeinde Aristau

Der Gemeinderat Aristau beschliesst gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 sowie der kantonalen Verordnung zum Feuerwehrgesetz (Feuerwehrrverordnung, FwV, SAR 581.111) vom 4. Dezember 1996 folgendes:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geschlechterneutralität

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Aristau sowie die Anforderungen an deren Ausrüstung, Material und Bereitschaft.

² Sie legt die Höhe der Ordnungsbussen bei Dienstversäumnis von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) fest.

³ Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Feuerwehr koordiniert sich mit dem Ressort Feuerwehr.

REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 3 Rekrutierung

Die Rekrutierung kann laufend, hat jedoch spätestens im vierten Quartal des Jahres zu erfolgen.

§ 4 Freiwilliger Feuerwehrdienst

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

² Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohner der Gemeinde. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20., und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

§ 5 Vertrauensarzt

Der Vertrauensarzt wird von der Feuerwehrkommission gewählt.

ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 6 Feuerwehrkommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten (Präsident)
- b) einem Mitglied des Gemeinderates
- c) dem Vize-Kommandanten (Vize-Präsident)
- d) einem bis sechs weiteren Mitgliedern (z.B. Offiziere, Vertreter bzw. Vertreterinnen der Mannschaft und der Betriebsfeuerwehren).

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten selbst. Die Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Der Präsident ist für die Vorbereitung (Einberufung und Traktandierung der Geschäfte) zuständig und leitet die Sitzungen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden weitere Sitzungen einberufen und Geschäfte traktandiert.

§ 7 Beschlussfassung der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³ Mit mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder der Feuerwehrkommission kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg erfolgen.

§ 8 Aufgaben der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission stellt die Aufgabenerfüllung nach § 6 Feuerwehrgesetz FwG sicher.

§ 9 Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen, die Verantwortung liegt bei der Feuerwehrkommission. Die Pflichtenhefte für den Kommandanten und Vize-Kommandant sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

§ 10 Gliederung

¹ Die Feuerwehrkommission beschliesst auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Gliederung der Feuerwehr und genehmigt das Organigramm.

² Die Wahl des Feuerwehrkommandanten sowie des Vize-Feuerwehrkommandanten erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Feuerwehrkommission ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten die Gefreiten und die Unteroffiziere. Offiziere werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat ernannt.

§ 11 Besoldung

Die Soldauszahlung erfolgt auf der Basis der durch den Feuerwehrkommandanten kontrollierten Ausbildungs- und Einsatzrapporte. Die Ansätze werden im Entschädigungsreglement für Angehörige der Feuerwehr (AdF) der Gemeinde Aristau festgelegt.

LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 12 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

§ 13 Kontrolle der Löscheinrichtungen

Die Hydrantenanlagen sind jährlich durch die örtliche Wasserversorgung zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen.

AUSRÜSTUNG

§ 14 Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

ALARMWESEN

§ 15 Notalarmierung

Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Mannschaft auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmierung zeitnah aufgeboten werden kann. Im Weiteren wird auf das Konzept der Notalarmierung verwiesen.

DIENSTBEREITSCHAFT

§ 16 Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat der AGV Bericht zu erstatten.

AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND EINSATZDIENST

§ 17 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kadern aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 18 Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Übungsleitung geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

§ 19 Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute gepflegt. Die Feuerwehrkommission erstellt hierzu Richtlinien, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind.

³ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Reglement der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 20 Einsatzleistung

¹ Auf dem Schadenplatz führt der erste Offizier, die Verantwortung liegt beim Feuerwehrkommandant.

² Das Feuerwehrkommando führt einen Rapport über den jeweiligen Einsatz und stellt diesen Rapport spätestens 2 Wochen nach dem Einsatz dem Gemeinderat zu.

§ 21 Verrechnungen

¹ Einsätze inkl. Fahrzeuge und Gerätekosten werden gemäss § 6a des Feuerweggesetzes FwG im Umfang der Einsatzkostentarife (Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen der Gemeinde Aristau) weiterverrechnet, wenn sie sich nicht infolge von Feuer, Explosion oder Elementarereignissen ereignet haben.

² Auf Antrag der Feuerwehrkommission an den Gemeinderat kann auf eine Verrechnung verzichtet werden.

§ 22 Meldepflicht

Bei besonderen Vorkommnissen oder gesetzeswidrigen Ereignissen im Zusammenhang mit einem Einsatz oder einer Übung haben der Kommandant oder dessen Stellvertreter den Gemeinderat unverzüglich zu informieren.

§ 23 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen sind vor dem Dienst zu melden und zu begründen. Es gelten Verhinderungsgründe wie Krankheit, Unfall (mit Arztzeugnis). Militärdienst, Ferienabwesenheit, Todesfall in der Familie sowie Schichtarbeit.

² Über weitere triftige Gründe und in Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

RAPPORT- UND KONTROLLWESEN

§ 24 Kontrollführung

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 25 Dienstbüchlein

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden durch die kantonale Administrations-Software, die von der AGV zur Verfügung gestellt wird, erfasst und verwaltet.

² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde melden.

§ 26 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Bezüglich der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

VERSICHERUNG

§ 27 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung „Schweizerische Feuerwehrverband“ gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde oder deren Betriebshaftpflichtversicherung ersetzt.

³ Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, sofern kein grobes Selbstverschulden oder keine vorsätzliche Verursachung des Ereignisses vorliegt. In Fällen groben Selbstverschuldens oder vorsätzlicher Verursachung entscheidet der Gemeinderat, ob und in welchem Umfang eine Weiterverrechnung erfolgt.

ORDNUNGSBUSSEN

§ 28 Bussen

¹ Die Busse beträgt pro unbegründetes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

² Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Gemeinderat ausgesprochen.

³ Die Höhe der Busse ist innerhalb der von § 14 Abs. 2 FwG vorgegebenen Bandbreite festzulegen.

BESCHWERDEVERFAHREN

§ 29 Rekursinstanzen

¹ Verfügungen und Entscheide der mit dem Vollzug des Feuerwehrgesetzes betrauten Behörden und Stellen können mit Beschwerde angefochten werden.

² Die Beschwerde ist innert 20 Tagen ab Zustellung schriftlich einzureichen. Sie richtet sich gegen Verfügungen und Entscheide nach folgendem Instanzenzug:

- Der Feuerwehrkommission beim Gemeinderat
- Des Gemeinderates bei der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV
- Der Aargauischen Gebäudeversicherung beim Regierungsrat

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

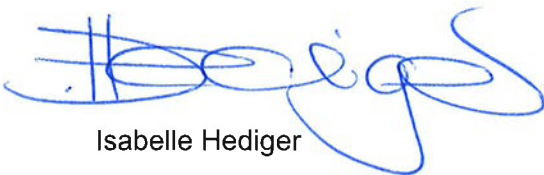
§ 30 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement der Gemeinde Aristau vom 16. Februar 1998 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV per 1. Januar 2026 in Kraft.

Aristau, 22. September 2025

GEMEINDERAT AARISTAU

Gemeindeammann:



Isabelle Hediger

Gemeindeschreiberin:



Michelle Käppeli

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, **26.11.2025**


Aargauische Gebäudeversicherung

Vorsitzender der Geschäftsleitung



André Meier

Abteilungsleiter Intervention und
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Ribl